

# **BGer 1F 37/2019 vom 30. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_37\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_37_2019)

FR: TF 1F 37/2019 du 30 juillet 2019

IT: TF 1F 37/2019 del 30 luglio 2019

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B\_299/2019 vom 19. Juni 2019 | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 19. Juni 2019 ist das Bundesgericht auf eine Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ nicht eingetreten, weil sie nicht hinreichend begründet war (Verfahren 1B\_299/2019).

### **E. 2.1**

Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 beantragt A. \_\_\_\_\_, das Urteil vom 19. Juni 2019 sei für gegenstandslos zu erklären und der Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 8. Mai 2019 sei aufgrund einer erwiesenen Verwechslung ersatzlos aufzuheben. Aus der Begründung dieser Begehren geht hervor, dass er damit sinngemäss um Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 19. Juni 2019 ersucht. Der Entscheid der Anklagekammer, der in jenem Verfahren angefochten war, kann jedoch im vorliegenden Revisionsverfahren nicht Anfechtungsobjekt sein. Auf den Antrag um dessen Aufhebung ist nicht einzutreten.

### **E. 2.2**

Die Aufhebung oder Abänderung eines Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Art. 121 ff. BGG möglich. Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt ( Art. 121 lit. d BGG ). Konkret macht er geltend, es liege eine Verwechslung des Prozessgegenstands vor, wobei er dem Irrtum auch selbst unterlegen sei. Mit seinen Ausführungen kritisiert er im Ergebnis, dass das Bundesgericht gestützt auf seine Ausführungen in der Beschwerde vom 11. Juni 2019 auf seine Beschwerde hätte eintreten müssen. Diese Kritik betrifft jedoch die Rechtsanwendung. Eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache, die das Bundesgericht aus Versehen nicht berücksichtigt hätte, ist nicht erkennbar. Weiter behauptet der Gesuchsteller, sein Antrag sei unbeurteilt geblieben ( Art. 121 lit. c BGG ). Zur Begründung führt er aus, er habe seine Willkürklage in der Beschwerde hinreichend dargetan. Auch in dieser Hinsicht übt er somit im Ergebnis Kritik an der Rechtsanwendung durch das Bundesgericht. Der geltend gemachte Revisionsgrund liegt nicht vor.

### **E. 3**

Das Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist angesichts der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren nicht zu entsprechen ( Art. 64 BGG ).

Umstände halber ist davon abzu sehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.